

Öffentliche Bekanntmachung

des Kreises Recklinghausen

Nr. 365/2024 vom 12.12.2024

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag voraussichtlich am 23. Februar 2025

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 120 - Recklinghausen I und 121 - Recklinghausen II

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag

Die nachfolgende Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen bezieht sich auf den derzeit noch nicht vom Bundespräsidenten bestätigten Wahltermin einer vorgezogenen Neuwahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025.

Da der 20. Deutsche Bundestag vom Bundespräsidenten noch nicht aufgelöst und kein neuer Wahltermin bestimmt wurde und nach § 52 Abs. 3 Bundeswahlgesetz (BWG) vom zuständigen Bundesministerium des Innern und für Heimat nur einen Entwurf einer Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen veröffentlicht wurde, haben der Wahltermin sowie die damit verbundenen Fristen noch keine Verbindlichkeit.

Sofern der Bundestag aufgelöst wird, der Wahltermin bestimmt ist und die Rechtsverordnung zur Verkürzung der Fristen in Kraft tritt, werde ich eine neue Bekanntmachung erlassen.

Für den Fall, dass es nicht zu einer vorgezogenen Neuwahl kommen sollte, ergeht eine neue Bekanntmachung mit den jeweiligen Terminen und Fristen.

Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die verkürzten Fristen bei einer vorgezogenen Neuwahl ist zu empfehlen, die notwendigen Schritte zur Einreichung des Wahlvorschlags schon jetzt, ohne weiteres Zuwarten, einzuleiten.

Benachrichtigungen über öffentliche Zustellungen finden Sie im Internet unter: <https://www.kreis-re.de/oeffentliche-zustellungen>

Die Öffentliche Bekanntmachung ist unter <https://www.kreis-re.de/oeffentlicheBekanntmachungen> abrufbar und kann kostenlos per Newsletter unter <https://www.kreis-re.de/Newsletter> abonniert werden.

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichungen sind die jeweiligen Fachdienste verantwortlich.

Herausgeber:

Kreis Recklinghausen

Der Landrat

Kurt-Schumacher-Allee 1

45657 Recklinghausen

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Recklinghausen

Fachdienst 10 - Organisation und
Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090

Telefax: 02361 53-3290

E-Mail:

bekanntmachungen@kreis-re.de

www.kreis-re.de

Gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) fordere ich die Parteien und Wahlberechtigten hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 in den Wahlkreisen 120 - Recklinghausen I und 121 - Recklinghausen II auf.

Zum Wahlkreis 120 - Recklinghausen I gehören die Gemeinden Castrop-Rauxel, Recklinghausen und Waltrop.

Zum Wahlkreis 121 - Recklinghausen II gehören die Gemeinden Datteln, Haltern am See, Herten, Marl und Oer-Erkenschwick.

Die Kreiswahlvorschläge sind **möglichst frühzeitig**, spätestens aber bis

Montag, 20. Januar 2025, 18:00 Uhr, [34. Tag vor der Wahl]

schriftlich beim

**Kreiswahlleiter
Ressort Zentrale Dienste und Wahlen
(Zimmer 1.2.20)
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen**

einzureichen (vgl. § 19 BWG).

Die Unterlagen müssen dem Kreiswahlleiter bis zu diesem Termin im Original sowie persönlich und handschriftlich unterzeichnet vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. **Verspätet eingereichte Kreiswahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.**

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge **möglichst frühzeitig** vor dem genannten Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Für die Abgabe der Kreiswahlvorschläge besteht die Möglichkeit, vorab telefonisch (Tel.: 02361/53-3093 oder 02361/53-3081) oder per E-Mail an wahlen@kreis-re.de ein **Termin mit dem Wahlamt** zu vereinbaren.

Die **Landeslisten** zur Bundestagswahl müssen ebenfalls bis zum **20. Januar 2025, 18.00 Uhr**, bei der Landeswahlleiterin des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62-80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: 40190 Düsseldorf) eingereicht werden.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten („andere Kreiswahlvorschläge“) eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG).
2. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG). Kreiswahlvorschläge von Parteien können zudem nur dann zugelassen werden, wenn für die Partei auch eine Landesliste zugelassen wird (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

3. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie bis spätestens

Dienstag, 07. Januar 2025, 18:00 Uhr [47. Tag vor der Wahl]

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die **Beteiligungsanzeige** ist zu richten an:

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Weitere Details können der „Checkliste für Beteiligungsanzeigen“ entnommen werden, die auf der Internetseite der Bundeswahlleiterin zum Download zur Verfügung steht.

Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am **14. Januar 2025** [40. Tag vor der Wahl] für alle Wahlorgane verbindlich fest,

- welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und
- welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG).

Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des **23. Januar 2025** [31. Tag vor der Wahl] wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 20 BWG, § 34 BWO)

Allgemeines

1. Bewerber/in für einen Kreiswahlvorschlag kann nur sein, wer
 - am Wahltag Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
 - das 18. Lebensjahr vollendet hat und
 - nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin/eines Bewerbers enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann zudem nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

2. Der Kreiswahlvorschlag soll gemäß § 34 Abs. 1 BWO nach dem Muster der **Anlage 13** eingereicht werden. Er muss enthalten
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin/des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden (§ 22 Abs. 1 Satz 1 BWG), die berechtigt sind, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen (§ 22 Abs. 2 BWG).
Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 22 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen, Anschriften, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BWO).

Mitglieder-/Vertreterversammlung von Parteien

4. Als Bewerber/in einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl einer Wahlkreisbewerberin/eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung in geheimer Abstimmung hierzu gewählt

worden ist (§ 21 Abs. 1 BWG).

Gemäß § 21 Abs. 6 BWG ist eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerberin/des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/innen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass

- jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung Vorschläge machen konnte,
- den Bewerber/innen im Rahmen der Versammlung Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen, und
- die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist (§ 21 Abs. 3 Satz 1-3 BWG).

Unterzeichnung / Unterstützungsunterschriften

5. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertretung, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Nordrhein-Westfalen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass der Landeswahlleiterin eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden; vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

6. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 3. genannten Parteien müssen außerdem von **mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin/des Unterzeichners in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 BWG).

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten (§ 20 Abs. 2 Satz 4 BWG).

7. Andere Kreiswahlvorschläge (Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG), wobei drei Unterzeichner/innen ihre Unterschriften auf dem Formblatt des Kreiswahlvorschlags (**Anlage 13** zur BWO) selbst zu leisten haben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner/innen in dem betreffenden Wahlkreis muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen.
8. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 6 und 7 von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin/des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin/den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BWO).

Der Kreiswahlleiter liefert die Formblätter auf Anforderung kostenfrei; er kann sie auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitstellen.

Jede/r Wahlberechtigte darf **nur einen Kreiswahlvorschlag** unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt nach Anlage 14 oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der sie/er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen, dass sie/er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Den Wahlvorschlagsträgern wird empfohlen, über die gesetzlich geforderte Mindestzahl hinaus vorsorglich weitere Unterschriften für den Fall vorzulegen, dass nicht alle Unterschriften als gültig anerkannt werden können.

Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

9. Dem Kreiswahlvorschlag sind gemäß § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

- die Zustimmungserklärung nach dem Muster der **Anlage 15 zur BWO** (Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers, dass sie ihrer/er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat,
- Wählbarkeitsbescheinigung (Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16 zur BWO**, dass die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17 zur BWO** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18 zur BWO** abgegeben werden.
 - eine Versicherung an Eides statt der vorgeschlagenen Bewerberin/des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der **Anlage 15 zur BWO**, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- die erforderliche Zahl von **Unterstützungsunterschriften** nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner/innen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (siehe Nr. 6 und 7).

10. Die einzureichenden Unterlagen sind **in Schriftform rechtzeitig** vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Stellt der Kreiswahlleiter bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so fordert er die Vertrauensperson sofort auf, die behebbaren Mängel rechtzeitig zu beseitigen. (§ 25 BWG).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor (§ 25 Abs. 2 BWG), wenn

- a) die Form oder Frist des § 19 BWG nicht gewahrt ist,
- b) die nach § 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3 BWG erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner fehlen, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden,
- c) bei einem Parteiwahlvorschlag die Parteibezeichnung fehlt, die nach § 18 Abs. 2 BWG erforderliche Feststellung der Parteieigenschaft abgelehnt ist oder die Nachweise des § 21 BWG nicht erbracht sind,
- d) ein Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so dass seine Person nicht feststeht oder
- e) die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

D. Auskunft und Anforderung von Vordrucken

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters:

Kreisverwaltung Recklinghausen, Kurt-Schumacher-Allee 1, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.2.20, Telefon 02361/53-3093 oder 02361/53-3081, Telefax 02361/53683093, E-Mail wahlen@kreis-re.de.

Die zur Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke sind hier ebenfalls kostenfrei erhältlich.

Für das digitale Ausfüllen, Verwalten, Herunterladen und Ausdrucken der Vordrucke steht zudem das [Kandidatenportal](#) der Bundeswahlleiterin zur Verfügung. Zugangsdaten können ebenfalls über die genannten Kontaktdaten angefordert werden.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Wahlvorschlag samt Anlagen nicht elektronisch übermittelt werden kann, sondern im Original eingereicht werden muss.

E. Entscheidung über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Der gemeinsame Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 120 - Recklinghausen I und 121 - Recklinghausen II entscheidet am

Freitag, den 24. Januar 2025 [30. Tag vor der Wahl]

über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Zeit, Ort und Gegenstand dieser Sitzung werden gem. §§ 5 Abs. 3 und 86 Abs. 2 BWO auf der Homepage www.kreis-re.de mit dem Hinweis, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat, öffentlich bekanntgemacht. Die Vertrauenspersonen werden zu der Sitzung eingeladen (§ 36 BWO).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter (§ 26 Abs. 2 BWG). Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. Die Entscheidung über die Beschwerde muss spätestens **am 30. Januar.2025** [24. Tag vor der Wahl] getroffen werden.

Die zugelassenen Kreiswahlvorschläge werden von mir spätestens am **03.02.2025** [20. Tag vor der Wahl] öffentlich bekannt gemacht (§ 26 Abs. 3 BWG).

F. Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlagen für die Durchführung der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag sind derzeit:

– Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993

(BGBl. I S. 1288,1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 27. Gesetzes zur Änderung

des Bundeswahlgesetzes vom 07.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91)

– Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 04. 2002

(BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September

2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283)

Änderungen der rechtlichen Grundlagen zu der vorstehenden Bekanntmachung werden nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den **12.12.2024**

Die stellv. Kreiswahlleiterin
für die Wahlkreise 120 und 121

gez.

Dr. Besemann-Schulte
Ltd. Kreisrechtsdirektorin